

**Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die
Einrichtung und Unterhaltung von privaten Spiel-
flächen (Spielflächensatzung)**

**Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen in der Fassung
der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475)
und des § 81 Abs. 1 Nr. 3 und 4, Abs.2 Nr. 2 der Bauord-
nung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.06.1984
(GV NW S. 419,ber. S. 532), zuletzt geändert durch Ge-
setz vom 18.12.1984 (GV NW S. 803) hat der Rat der
Stadt Bergisch Gladbach in seinen Sitzungen am
12.05.1987 und 20.09.2001 folgende Satzung beschlossen:**

**Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Er-
richtung von privaten Spielflächen (Spielplatzsat-
zung)**

**Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S.
666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom
11.04.2019 (GV. NRW. S.202) und des § 89 Abs. 1 Nr. 3
der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom
21.07.2018, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes
vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193) hat der Rat der Stadt
Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 09.07.2019 fol-
gende Satzung beschlossen:**

<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Die Spielplatzsatzung gilt für Spielplätze nach § 9 Abs. 2 BauO NW sowie für Spielplätze als Gemeinschaftsanlagen nach § 11 BauO NW.</p> <p>(2) Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen sind</p> <ul style="list-style-type: none">- auf dem Grundstück selbstoder- auf einer Gemeinschaftsanlage in Verbindung mit anderen privaten Spielplätzen ausreichende Spielflächen bereitzustellen. <p>(3) Auf die Bereitstellung von Spielplätzen kann verzichtet werden, wenn die Art der Wohnungen (z.B. Einraumwohnungen oder Altenwohnungen) oder die Lage der Wohnungen dies nicht erfordern.</p> <p>(4) Bei bestehenden Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen kann nachträglich jederzeit die Bereitstellung von Spielplätzen verlangt werden, wenn dies die Gesundheit und der Schutz der Kinder erfordern.</p> <p>(5) Weitergehende Regelungen in Bebauungsplänen (und sonstigen Satzungen) bleiben unberührt.</p> <p>§ 2 Größe der Spielplätze</p> <p>(1) Die Größe der Spielplatzfläche richtet sich nach Zahl und Art der Wohnungen auf dem Baugrundstück.</p> <p>Nach ihrer Zweckbestimmung für die ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignete Wohnungen (Einraumwohnungen) bleiben bei der Bestimmung der Spielplatzgröße nach Abs. 2 außer Ansatz.</p>	<p>§ 1 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Diese Satzung gilt für Spielplätze, die nach § 8 Abs. 2 BauO NRW zu schaffen sind. Sie findet Anwendung bei Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen.</p> <p>(2) Auf die Bereitstellung von Spielplätzen kann verzichtet werden, wenn die Art der Wohnungen (z.B. Einraum- und Zweiraumwohnungen bis 60 qm sowie Wohnungen, die durch Baugenehmigung nur für ältere Menschen - ab dem 60. Lebensjahr - bestimmt sind), dies nicht erfordert.</p> <p>(3) Weitergehende Regelungen in Bebauungsplänen (und sonstigen Satzungen) bleiben unberührt.</p> <p>§ 2 Größe</p> <p>(1) Die Größe der Spielplatzfläche muss mindestens 55 qm betragen. Bei Gebäuden mit mehr als sechs pflichtigen Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße des Spielplatzes für jede weitere Wohnung um je 5 qm Spielfläche.</p>
---	--

(2) Die Größe der Spielplatzfläche muß mindestens 45 qm Bruttospielfläche betragen (davon ca. zwei Drittel Nettospielfläche = 30 qm). Bei Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße des Spielplatzes für jede weitere Wohnung um je 7,5 qm Bruttospielfläche (5 qm Nettospielfläche). Nach Möglichkeit sollen bei Vorhaben mit über 20 Wohnungen mehrere Spielflächen vorgesehen werden.

§ 3 Lage der Spielplätze

(1) Die Spielplätze sollen so angelegt werden, daß sie besonnt werden, Schatten spenden und windgeschützt sind.

(2) Die Spielplätze sollen im näheren Wohnumfeld der pflichtigen Wohngebäude liegen und möglichst nicht weiter als 100 m davon entfernt sein. Die Spielfläche muß von Wohnungen aus einsehbar sein.

(3) Spielplätze für Gebäude mit mehr als 10 Wohnungen sollen von Fenstern für Aufenthaltsräume mindestens 10 m entfernt sein. Sicht- bzw. Lärmschutz ist gegebenenfalls vorzunehmen.

(4) Die Spielplätze sind so bereitzustellen, daß aus ihrer Lage keine Gefahr für die Kinder ausgeht. Anlagen, die in der Nähe von Spielplätzen liegen und von denen Gefahren ausgehen können, sind so zu sichern, daß Kinder ungefährdet spielen können und weitestgehend vor Immissionen geschützt sind. Dies gilt insbesondere für verkehrs-, betriebs- und feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie Standplätze für Abfallbehälter. Ein Befahren der Spielplätze mit Motorfahrzeugen oder Abstellen bzw. Parken von Motorfahrzeugen auf Spielplätzen ist durch geeignete Maßnahmen unmöglich zu machen.

(5) Das Seitenverhältnis der Spielplatzanlage sollte bei Spielplätzen unter einer Bruttofläche von 200 qm nicht kleiner als 2: 3 sein. Bei größeren Plätzen sollte die kleinste Seitenbreite 10 m nicht unterschreiten.

(2) Ab einer erforderlichen Fläche von 200 qm kann im Rahmen einer Einzelfallentscheidung von den Vorgaben des Abs. 1 zu Gunsten geeigneter Spielplatzgrößen abgewichen werden.

§ 3 Lage

(1) Spielplätze müssen von Wohnungen auf den Grundstücken, für die sie zu schaffen sind, eingesehen werden können. Sie sollen nicht mehr als 100 m von den zugehörigen Wohnungen entfernt liegen.

(2) Spielplätze müssen teils besonnt, teils beschattet liegen. Ist eine Spielfläche für mehr als zehn Wohnungen bestimmt, so muss sie von Wohn- und Schlafzimmerfenstern mindestens 10 m entfernt sein.

(3) Spielplätze und ihre Zugänge sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, wie Straßen, Verkehrs- und Betriebsanlagen, feuergefährliche Anlagen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge oder Standplätze von Abfallbehältern, wirksam abzusichern, so dass Kinder ungefährdet spielen können und vor Immissionen geschützt sind.

§ 4 Beschaffenheit

- (1) Bei der Gestaltung der Spielplätze ist eine Kombination von vielfältigen Spielmöglichkeiten anzustreben.
- (2) Die Oberfläche von Spielplätzen ist in einer für Spielzwecke geeigneten Art herzustellen und zwar so, daß die Benutzung weitestgehend wetterunabhängig ist. Unter den Spielgeräten ist – soweit erforderlich – Fallschutz vorzusehen.
- (3) Auf den Spielplätzen ist eine Sandspielfläche anzulegen, die bei Bruttoflächen unter 100qm mindestens 12 qm, bei Bruttoflächen darüber mindestens 25 qm betragen muß. Fallschutzsand wird dabei nicht mitgerechnet.
- (4) Spielplätze sind mit mindestens drei ortsfesten Sitzgelegenheiten auszustatten. Bei Spielplätzen für mehr als sechs Wohnungen ist für je drei weitere Wohnungen eine zusätzliche Sitzgelegenheit zu schaffen.
- (5) Auf jedem Spielplatz sind mindestens zwei Spielgeräte aufzustellen. Bei Spielplätzen über 45 qm Bruttospielfläche muß für jede weiteren begonnenen 45 qm ein weiteres Gerät aufgestellt werden. Geräte mit Mehrfachfunktionen zählen in der Regel als Einzelgeräte. Spielgeräte müssen so beschaffen sein, daß sie von den Kindern, für die der Platz angelegt wurde, weitestgehend gefahrlos benutzt werden können.
- (6) Spielplätze von mehr als 200 qm Bruttospielfläche sollen in geeigneter Weise räumlich so gegliedert werden, daß Spielbereiche für verschiedene Altersstufen entstehen, wobei in jedem Falle eine Kleinkinderspielfläche für Kinder unter 7 Jahren zu erstellen ist.

§ 4 Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung

- (1) Spielplätze sind Lern- und Erlebnisräume für Kinder. Sie sind demnach kindgerecht anzulegen und zu unterhalten. Spielflächen, Zugänge und Geräte sind so zu gestalten, dass sie von Kindern genutzt werden können und in einem Zustand zu erhalten, der für Kinder attraktiv und gefahrlos ist.
- (2) Bei Gebäuden mit mehr als sechs Wohnungen sind die Spielplätze mit mindestens zwei Spielgeräten, ortsfesten Sitzgelegenheiten sowie einem Sandspielbereich auszustatten.
- Bei Gebäuden ab 100 qm Spielplatzfläche (15 pflichtigen Wohnungen) sind die Spielplätze mit mindestens drei Spielgeräten unterschiedlicher Spielfunktion auszustatten. Für je weitere 10 pflichtige Wohneinheiten steigt die Anzahl der Spielgeräte um 1 weiteres.
- Die Sandfüllung im Sandspielbereich muss auf „sickerungsfähigem Untergrund“ eine Tiefe von mind. 40 cm haben. Empfohlen wird zudem eine Sandkasteneinfassung sowie eine Abdeckung.
- (3) Spielplätze sind mit einem geeigneten Belag zu versehen. Werden Spieleinrichtungen aufgestellt, so sind sie fest mit dem Boden zu verbinden und so auszubilden, dass Kleinkinder sie ungefährdet benutzen können. Die Spielfläche ist entsprechend der vorgenannten Grundsätze unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Normen (z. Zt. EN 1176 Teil 1-7 und EN 1177) zu gestalten.
- (4) Spielplätze, ihre Zugänge und die Ausstattung müssen stets gefahrlos benutzbar sein. Sie dürfen nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden.

§ 5 Unterhaltung

(1) Die Spielplätze und ihre Zugänge sind in benutzbarem Zustand zu erhalten. Die Spielgeräte sind zu warten und bei Bedarf zu ersetzen. Der Spielsand ist regelmäßig zu ergänzen und mindestens alle 2 Jahre – bei Verunreinigung unverzüglich – auszuwechseln.

(2) Es ist darauf hinzuwirken, daß Tiere den Spielplätzen ferngehalten werden.

(3) Spielplätze dürfen nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde, die dazu die Verwaltung des Jugendamtes anhört, ganz oder teilweise beseitigt, vorübergehend einer anderen Nutzung zugeführt oder verlegt werden.

§ 6 Verfahrens- und Sonderregelungen

(1) Zusammen mit dem Bauantrag ist der Bauaufsichtsbehörde ein Lageplan und eine Planskizze über die Beschaffenheit und Ausstattung der Spielplätze einzureichen.

(2) Die Verwaltung des Jugendamtes berät und unterstützt die Bauherren bei der Planung der Spielplätze.

(3) Von den Festsetzungen dieser Satzung kann die Bauaufsichtsbehörde nach Anhörung der Verwaltung des Jugendamtes Befreiungen zulassen. Sollten sich die Voraussetzungen, unter denen eine Befreiung zugestanden wurde, ändern, muß die Anlage des erforderlichen Spielplatzes unverzüglich möglich sein und durchgeführt werden.

§ 5 Verfahrens- und Sonderregelungen

(1) Zusammen mit dem Bauantrag ist der Bauaufsichtsbehörde ein Lageplan und eine Planskizze über die Beschaffenheit und Ausstattung der Spielplätze einzureichen.

(2) Die Verwaltung des Jugendamtes berät und unterstützt den Bau-träger bei der Planung der Spielplätze.

(3) Von den Festsetzungen dieser Satzung kann die Bauaufsichtsbe-hörde nach Anhörung der Verwaltung des Jugendamtes Befreiungen zu-lassen, wenn dies wegen vorhandener Bebauung oder wegen der Lage oder Form des Grundstückes zur Vermeidung einer besonderen Härte geboten ist und eine Spielfläche anderweitig sichergestellt werden kann.

<p>§ 7 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Spielplatz</p> <ol style="list-style-type: none">1. von geringerer als der in § 2 festgesetzten Größe errichtet,2. nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 3 und 4 anlegt,3. seinen Zugang oder seine Ausstattung entgegen § 5 nicht in ordnungsgemäßem Zustand hält oder zweckentfremdet,4. ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt oder verlegt, <p>handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 Abs. 1 Nr. 14 BauO NW.</p> <p>(2) Die unter Abs. 1 benannten Zuwiderhandlungen können mit Bußgeld geahndet werden.</p> <p>Das Bußgeld beträgt mindestens 25,-- Euro. Es beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 25.000,-- Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 12.500,--Euro. Das Bußgeld kann nach Aufforderung zur Beseitigung des Mangels auch mehrfach verhängt werden.</p> <p>Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 80, 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.1978 (BGBl. S. 1645).</p> <p>Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Stadtdirektor.</p>	<p>Sollten sich die Voraussetzungen, unter denen eine Befreiung zugestanden wurde, ändern, muss die Anlage des erforderlichen Spielplatzes unverzüglich möglich sein und durchgeführt werden.</p> <p>§ 6 Ordnungswidrigkeit</p> <p>(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 2 – 6 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW.</p> <p>(2) Die unter Abs. 1 benannten Zuwiderhandlungen können mit Bußgeld geahndet werden. Das Bußgeld beträgt mindestens 25,-- Euro. Es beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 25.000,-- Euro. Das Bußgeld kann nach Aufforderung zur Beseitigung des Mangels auch mehrfach verhängt werden.</p> <p>Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I. S. 2571).</p>
---	---

<p>§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.07.1987 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Beschaffenheit von Spielplätzen für Kleinkinder im Bereich der Stadt Bergisch Gladbach vom 19.10.1984 außer Kraft.</p>	<p>§ 7 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Errichtung und Unterhaltung von privaten Spielplätzen (Spielplatzsatzung) vom 01.07.1987, geändert durch Artikelsatzung vom 01.01.2002 außer Kraft.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NRW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,c) der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oderd) der Form- und Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Normvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.
---	--